

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1967

Nummer 78

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	6. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten . . . . .	780
223	12. 5. 1967	RdErl. d. Kultusministers Strahlenschutz in Schulen; Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 14 Abs 2. Zweite Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBI. I S. 500). . . . .	780
22306	31. 5. 1967	RdErl. d. Kultusministers Graduierung der Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschulen . . . . .	780

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
6. 6. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Beantragung von Sichtvermerken in Bulgarien und Rumänien für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet . . . . .	785
<b>Finanzminister</b>		
5. 6. 1967	RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . .	785
<b>Notiz</b>		
6. 6. 1967	Wahlkonsulat der Vereinigten Republik Tansania, Düsseldorf . . . . .	785
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 15. und 16. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt) am 6. und 7. Juni 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	785

21703

**I.**

**Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 6. 6. 1967 — IV A 1 — 5127.0

Abschnitt II meines RdErl. v. 15. 9. 1967 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.2 wird der 3. Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:  
Die Sichtvermerksgebühr der Militärmision der Volksrepublik Polen in Berlin-Grunewald für eine Einladung zum **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik beträgt ab 1. April 1967 für eine Person 30,— DM. Die Gebühr für eine Einladung zum **Besuch** in der Bundesrepublik beträgt vom gleichen Zeitpunkt an 15,— DM.  
Diese Gebühren zuzüglich der Nachnahmekosten sind nach 13 b) der Richtlinien erstattungsfähig.

2. Die bisherigen Nrn. 9, 9.1 und 9.2 werden Nrn. 10, 10.1 und 10.2.

3. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

**9. zu 14**

Nicht verrechnungsfähig sind

- 9.1 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ergebnislos verlaufenen Bemühungen um eine Aussiedlung entstanden sind,
- 9.2 Gebühren, die von Aussiedlern aus der Tschechoslowakei für eine vor der Ausreise in die Bundesrepublik abgeschlossene Reiseunfallversicherung gezahlt wurden.

— MBI. NW. 1967 S. 780.

223

**Strahlenschutz in Schulen; Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 14 Abs. 2 Zweite Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500)**

RdErl. d. Kultusministers  
v. 12. 5. 1967 — ZA — BD — 10.04

Fachkundebescheinigungen nach § 14 Abs. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung v. 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) — 2. StrlSchV — können nur denjenigen Lehrern erteilt werden, die die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, an der Realschule oder an berufsbildenden Schulen für die Fächer Physik, Chemie oder Biologie erworben haben oder Volkschullehrer mit den Wahlfächern Physik, Chemie oder Biologie sind und gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken ergeben.

1. Lehrern, denen nach § 3 der 1. StrlSchV die Genehmigung erteilt worden ist, mit radioaktiven Stoffen umzugehen, kann bescheinigt werden, daß sie die für den Strahlenschutz nach § 14 Abs. 2 2. StrlSchV erforderliche Fachkunde besitzen.
2. Die Bezirksseminare haben die Ausbildung der Lehramtsanwärter in den Fächern Physik, Chemie oder Biologie so zu gestalten, daß den Lehramtsanwärtern mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung die für den Strahlenschutz nach § 14 Abs. 2 2. StrlSchV erforderliche Fachkunde bescheinigt werden kann. Die Unterweisung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht ist im Benehmen mit dem für den Sitz des Bezirksseminars zuständigen Gewerbeaufsichtsamt durchzuführen.
3. Lehrer, die weder zum Personenkreis nach Nr. 1 noch zum Personenkreis nach Nr. 2 gehören und die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 14 Abs. 2 2. StrlSchV bescheinigt haben wollen, können an der an den Bezirksseminaren stattfindenden Ausbildung teilnehmen. Es können für diesen Personenkreis auch besondere Kurzlehrgänge von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Hinsichtlich der Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter wird auf Nr. 2 verwiesen.

Die Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 2. StrlSchV, in der nachgewiesen wird, daß der Lehrer die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzt, ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auszustellen. Die Bezirksseminare oder die Lehrgangsteiler haben der Schulaufsichtsbehörde zu melden, welche Lehrer an der Ausbildung teilgenommen und den Anforderungen entsprochen haben.

Zur Fortbildung der Lehrer, die eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 2. StrlSchV über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen, wird das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Zukunft eintägige Lehr-

gänge durchführen. Die obere Schulaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß alle Lehrer, die mit radioaktiven Stoffen oder Röntgengeräten umgehen, von Zeit zu Zeit an derartigen Lehrgängen teilnehmen.

In den Schulen im Sinne des § 2 2. StrlSchV soll — mit Ausnahme der Ingenieurschulen — nur mit radioaktiven Stoffen nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung umgegangen werden. In Ausnahmefällen entscheiden die Schulaufsichtsbehörden über die schulische Notwendigkeit des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung. Es wird darauf hingewiesen, daß Röntgengeräte in Schulen — ausgenommen in Berufsfachschulen, Fachschulen, höheren Fachschulen, Ingenieurschulen oder in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder c 2. StrlSchV genannten Einrichtungen oder Ausbildungsstätten — nur verwendet werden dürfen, wenn sie nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung der Bauart nach zugelassen sind. Die Verwendung anderer Röntgengeräte darf selbst in Ausnahmefällen nicht gestattet werden.

Ich weise darauf hin, daß im Rahmen der Aus- und Fortbildung nach diesem RdErl. auf im Lande Nordrhein-Westfalen bestehende Bildungsstätten (Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen — LMNU — und Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Jülich) zurückgegriffen werden kann, die über entsprechende Einrichtungen verfügen.

Bei den Planungen der Aus- und Fortbildungslehrgänge ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

— MBI. NW. 1967 S. 780.

22306

**Graduierung der Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschulen**

RdErl. d. Kultusministers  
v. 31. 5. 1967 — IV A 30-11-1 Nr. 1353:67

1. Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen die staatliche Abschlußprüfung bestehen, werden ab sofort zum Betriebswirt graduiert. Die Höhere Wirtschaftsfachschule, an der sie die staatliche Abschlußprüfung bestehen, stellt ihnen eine Urkunde nach dem beigefügten Muster A aus.
2. Personen, die in der Zeit vom 1. 1. 1949 bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Wirtschaftsfachschule im Lande Nordrhein-Westfalen bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Urkunde nach dem beigefügten Muster B, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Betriebswirt (grad)“ zu führen.

Der Antrag ist an die Stelle zu richten, die die Urkunde ausstellt. Dem Antrag ist das Abschlußzeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen.

Die Urkunde wird ausgestellt

- a) an Absolventen der staatlichen oder öffentlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen von der Höheren Wirtschaftsfachschule, an der die staatliche Abschlußprüfung abgelegt worden ist, nach Muster B; dieses gilt für die Absolventen der Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen in Bielefeld, Mönchengladbach und Siegen und die der Höheren Wirtschaftsfachschulen der Städte Köln und Dortmund;
- b) an Absolventen der privaten Höheren Wirtschaftsfachschulen (Ersatzschulen) von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster C; dieses gilt für die Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschule der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Höheren Wirtschaftsfachschule Bochum e. V. und die der staatlich genehmigten Höheren Wirtschaftsfachschule für das Versicherungswesen — Deutsche Versicherungsschule (DVA) — Schulträger: Gesellschaft zur Förderung der Deutschen Versicherungsschule e. V., Köln.

Für die nachträgliche Ausstellung der Urkunde nach Muster B oder C wird gemäß § 1 Abs. 1 i. Verb. mit Tarif-Nr. 32 der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) i. d. F. v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) — SGV. NW. 2011 — eine Verwaltungsgebühr in Höhe von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie wird von den Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen bei Kapitel 0543 E Titel 69, den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Wirtschaftsfachschulen bei der entsprechenden Haushaltsstelle der Schule und den Regierungspräsidenten in Köln und Arnsberg bei Kapitel 0331 Titel 3 a vereinnahmt.

**Muster A**

.....  
Bezeichnung der Höheren Wirtschaftsfachschule

**Urkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

.....  
die staatliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er/sie zum Betriebswirt graduierter. Er/Sie erhält das Recht, die Bezeichnung

„Betriebswirt (grad)“

zu führen.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

Der Leiter der Höheren Wirtschaftsfachschule

(Siegel) .....

**Muster B****Bezeichnung der  
Höheren Wirtschaftsfachschule****Urkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

.....  
die staatliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1967 — AZ. IV A 30-11/1 Nr. 1353/67 berechtigt, die Bezeichnung

„Betriebswirt (grad)“

zu führen.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Höheren  
Wirtschaftsfachschule)

Der Leiter der Höheren Wirtschaftsfachschule

**Muster C 1**

Der Regierungspräsident  
in Arnsberg

**Urkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der Höheren Wirtschaftsfachschule der  
Gesellschaft der Freunde und Förderer der Höheren Wirtschaftsfachschule, Bochum, e. V.,  
Bochum, die staatliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5.  
1967 – AZ. IV A 30-11/1 Nr. 1353/67 berechtigt, die Bezeichnung

„Betriebswirt (grad)“

zu führen.

Arnsberg, den .....

(Siegel)

Im Auftrage

**Muster C 2**

Der Regierungspräsident  
in Köln

**Urkunde**

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der Staatlich genehmigten Höheren Wirtschaftsfachschule für das Versicherungswesen — Deutsche Versicherungs-Akademie (DVA) — Schulträger: Gesellschaft zur Förderung der Deutschen Versicherungs-Akademie e. V., Köln, die staatliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1967 — AZ. IV A 30-11/1 Nr. 1353/67 berechtigt, die Bezeichnung

„Betriebswirt (grad)“

zu führen.

Köln, den .....

(Siegel)

Im Auftrage

## II.

## Innenminister

**Ausländerwesen;**  
**Beantragung von Sichtvermerken in Bulgarien und Rumänien für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1967 —  
I C 3/43.311/Ostbl.

Nach Nr. 2. c des RdErl. v. 10. 3. 1964 (MBI. NW. S. 555) müssen die Bescheinigungen für Verwandtenbesuche aus Bulgarien und Rumänien der französischen Botschaft in Bad Godesberg übersandt werden. Nachdem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien diplomatische Beziehungen aufgenommen worden sind — Sichtvermerksbehörde ist bis zur Errichtung einer diplomatischen Vertretung die Handelsvertretung — und auch die deutsche Handelsvertretung in Sofia ermächtigt worden ist, Sichtvermerke zu erteilen, entfällt die Übersendung der Bescheinigungen für Sichtvermerksbewerber aus diesen Staaten an die französische Botschaft in Bad Godesberg. Die Bescheinigungen müssen bei Sichtvermerksbewerbern aus Rumänien unmittelbar an die

Deutsche Handelsvertretung  
Bukarest  
Str. Spatarului 45

bei Sichtvermerksbewerbern aus Bulgarien unmittelbar an die

Deutsche Handelsvertretung  
Sofia  
Boulevard Witoscha 19  
Postfach 869

gesandt werden.

Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß die Beteiligung der Ausländerbehörden in der bisherigen Form auch in den Fällen beibehalten worden ist, in denen eine Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach § 5 Abs. 5 DVAuslG nicht vorgesehen ist. Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Ausländerbehörden die Ausstellung von Bescheinigungen für Verwandtenbesuche unter Hinweis darauf ablehnen, daß eine Zustimmung nach § 5 Abs. 5 DVAuslG nicht erforderlich ist.

— MBI. NW. 1967 S. 785.

## Finanzminister

**Verwaltungskostenbeitrag  
für die Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder (VBL)**  
 RdErl. d. Finanzministers  
v. 5. 6. 1967 — B 6135 — 1053/IV/67

Damit der Landeshaushalt nicht mit dem Verwaltungskostenanteil belastet wird, der auf Beiträge zur VBL für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist in den Haushaltspfänden der Rechnungsjahre 1966 und 1967 für die erstatteten Beitragsanteile unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL kann den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten jeweils erst nach Abschluß ihres Geschäftsjahres ermitteln. Sie hat ihn für das Geschäftsjahr 1966 (1. 1. bis 31. 12. 1966) gemäß § 20 der Anstaltssatzung (a. F.) auf 1,76 v. H. des Aufkommens an Pflichtbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) festgesetzt.

Der in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 des Haushaltspfändes 1966 vorgesehene Ausgleich für das Jahr 1966 kann wegen des Abschlusses des Rechnungsjahres beim Land nicht mehr zugunsten des abgelaufenen Jahres vorgenommen werden. Ich bitte, den Ausgleich in der vorgenannten Höhe bei allen in Betracht kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1967 vorzunehmen.

— MBI. NW. 1967 S. 785.

## Notiz

**Wahlkonsulat  
der Vereinigten Republik Tansania, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 6. Juni 1967  
Prot — 449a — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Vereinigten Republik Tansania in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. h. c. Albert Löhr am 11. Mai 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Anschrift: 4 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 68a; Tel.: 68 66 01; Sprechzeit: Di und Do von 10.00—12.00 Uhr.

— MBI. NW. 1967 S. 785.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

**BESCHLÜSSE**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 15. und 16. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt)  
am 6. und 7. Juni 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 6. und 7. Juni 1967
—	280	Stellenplan und Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt	Zur Kenntnis genommen. (6. 6. 1967)
1	291	Fragestunde	Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nr. 39 — Kultusminister Nr. 40 — Kultusminister Nr. 41 — Innenminister Nr. 42 — Innenminister (7. 6. 1967)
2	287	Ersatzwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Wahlvorschlag gemäß Drucksache Nr. 287 wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung angenommen. (7. 6. 1967)
3	292	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 1. September 1964 (BGBI. I S. 695)	Die Wahlvorschläge gemäß Drucksache Nr. 292 wurden einstimmig angenommen. (7. 6. 1967)

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 6. und 7. Juni 1967
4	282	Vierter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	Der Vierte Bericht wurde einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen. (7. 6. 1967)
5	285	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	Die beiden Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (7. 6. 1967)
6	286	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	Druckfehlerberichtigung zu Drucksache Nr. 285: In Artikel I Ziff. 12 (§ 16 s Abs. 1 Buchst. a) ist das Wort „Vertretung“ zu berichtigen in „Verwertung“.
7	289 259	Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems	Der Verwaltungsvereinbarung — Drucksache Nr. 259 — wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 289 — zugestimmt. (7. 6. 1967)
8	261	Interpellation Nr. 1 der Fraktion der CDU betr. wirtschaftliche und soziale Lage im Ruhr- und Wurmrevier	Die Beantwortung erfolgte durch den Herrn Ministerpräsidenten. (6. 6. 1967)
	305	Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP betr. Situation im Steinkohlenbergbau	Zurückgezogen. (6. 6. 1967)
	306	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU betr. wirtschaftliche und soziale Lage im Ruhr- und Wurmrevier	Zurückgezogen. (6. 6. 1967)
	307	Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP betr. Situation im Steinkohlenbergbau und in den Steinkohlenbergaugebieten	Einstimmig angenommen. (6. 6. 1967)
—	308	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im Lande Nordrhein-Westfalen	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (7. 6. 1967)
9	288	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 288 — wurde mit Mehrheit (bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung) angenommen. (7. 6. 1967)
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 7 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (7. 6. 1967)

— MBl. NW. 1967 S. 785.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.